

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma ALGE-TIMING GmbH Rotkreuzstraße 39, A-6890 Lustenau**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere nachstehenden allgemeinen Liefer- und Einkaufsbedingungen (AGB) gelten für unsere gesamten Leistungen. Abweichungen von diesen AGB sowie entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden dessen Antrag zum Vertragsabschluss bzw. dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.

(2) Unsere AGB gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Vertragspartner.

(3) Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Vertragsabschluss:

Der Vertrag zwischen der Firma Alge-Timing GmbH und dem Kunden kommt durch Annahmeerklärung oder tatsächliche Lieferung der bestellten Ware zustande. Sollte Alge nachträglich erkennen, dass sich ein Fehler bei den Angaben zum Produkt, zu einem Preis oder der Lieferbarkeit eingeschlichen hat, so wird Alge den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde kann den Auftrag unter veränderten Bedingungen erneut akzeptieren. Andernfalls ist Alge Timing GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt sind.

§ 2 Preise – Kosten – Lieferung

(1) Den von uns angebotenen Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise und Lohn- und Gehaltstarife zugrunde. Sollte sich ein Fehler bei Preisangaben eingeschlichen haben, so sind wir zur Korrektur berechtigt. In einem solchen Fall werden wir den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Dieser kann den Auftrag entweder nochmals bestätigen oder Alge Timing GmbH kann vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Kosten der Versendung trägt der Kunde. Sendungen an Kunden sind nicht transportversichert.

(3) Lieferfristen sind unverbindlich, solange keine Lieferzeit vertraglich festgelegt wurde. Eine angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und, falls technische Unterlagen, Material, Hilfsstoffe oder Werkzeuge vom Kunden beizustellen oder Anzahlungen zu leisten sind, mit deren Eingang bei uns. Wird die Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, kann der Kunde nach vorhergehender Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein weitergehender Anspruch besteht nur bei zumindest grobem Verschulden unsererseits.

§ 3 Gefahrtragung – Produktionsverzögerung

(1) Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.

(2) Wir haben unsere Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, Bahn, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf Kunden Fahrzeuge verladen worden ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr.

(3) Durch von uns nicht verschuldete und nicht zu vertretende Umstände, durch welche die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich werden, so etwa in Fällen höherer Gewalt und Krieg sowie behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, und zwar sowohl bei uns als auch bei unseren Lieferanten, entbinden uns für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferverpflichtung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen: Vorkasse bzw. nach jeweiliger Vereinbarung.

Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht anerkannt und eingefordert.

(2) Mangels anderweitiger Vereinbarungen hat der Kunde nach Lieferung und dem 30. Tage nach dem Rechnungsdatum 12 % Zinsen zu bezahlen.

(3) Mangels anderweitiger Bestimmungen werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Schuld einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen (z. B.: Zinsen, Rechtsdurchsetzungskosten, etc.) verrechnet.

Für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 10,00 zzgl. USt.

(4) Akzeptierte Zahlungsarten sind ausschließlich Überweisung und Barzahlung in EURO.

(5) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wird ausgeschlossen.

(6) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.

(7) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir zur Lieferung bzw. Fertigung bestellter Ware bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beträge nicht verpflichtet. In derartigen Fällen sowie bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden (z.B. Scheck- und Wechselproteste, Konkursantrag, anhängige Exekutionsverfahren, etc.), bei Übergang des Geschäfts auf Dritte, Auflösung des Geschäfts oder Tod des Kunden sind wir berechtigt, für noch nicht ausgeführte Lieferungen Vorkasse zu verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen, Nebenforderungen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, auch Kosten einer erforderlichen Intervention wegen einer Pfändung der gelieferten Ware durch Dritte, vor. Eine Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware ist uns ebenso wie die Konkurseröffnung unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der erforderlichen Intervention trägt der Kunde.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherungshalber herauszuverlangen. Dieses Verlangen sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, desgleichen nicht das Verlangen, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt seine zukünftigen Ansprüche gegenüber seinen Abnehmern in Höhe des Betrages an uns ab, den er für die von uns gelieferte Ware seinem Abnehmer berechnet.

(4) Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, uns durch Vorlage von Rechnungskopien den Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch Veräußerung unserer Ware Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldeten Beträge mitzuteilen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung, jeweils unter Beifügung des (sämtlicher) angeblich mangelhaften(r) Gegenstands (Gegenstände), geltend gemacht werden. Nach Verarbeitung der Ware angezeigte Mängel sind jedenfalls verspätet.

(2) Die rechtzeitige Mängelrüge ist Voraussetzung für jede Gewährleistung. Unsere Gewährleistungspflicht endet jedenfalls nach 24 Monaten nach Gefahrübergang. Im übrigen wird auf § 933 ABGB verwiesen.

Im Gewährleistungsfall hat der Kunde das Recht, von uns die Rücknahme der beanstandeten Ware und eine entsprechende Ausbesserung zur Herstellung des mangelfreien Zustandes zu verlangen. Erst wenn eine Ausbesserung nicht möglich ist, kann der Kunde eine Ersatzlieferung verlangen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistung befreit. Sollte die Ware auch danach mangelhaft sein, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Im Falle einer geleisteten Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware umgehend zu retournieren.

(3) Wir haften lediglich für zumindest grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist jedenfalls auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Handelsübliche Abweichungen an Eigenschaften unserer Produkte stellen keine Mängel der gelieferten Ware dar.

(5) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen bei Folgeschäden sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, mangelhafte Applikation oder aufgrund des Fehlverhaltens unseres Kunden oder Dritter, oder durch den Transport etc. entstanden sind. Für den Fall, dass der Kunde uns mit der Transportabwicklung beauftragt, gelten unsere Frachtvereinbarungen.

(6) Die in den obigen Punkten geregelten Einschränkungen der Gewährleistung gelten auch für Regressansprüche nach § 933b ABGB.

(7) Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden bzw. Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Uncitral Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Lustenau; dieser ist ebenso Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden bzw. Lieferanten.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das für 6850 Dornbirn sachlich zuständige Gericht.

§ 8 Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

April 2009